

Hygieneplan in Zeiten von Corona für das Jugendhaus JOJO

Inhalt

1. Vorwort	3
1.1 Verantwortliche Stelle	3
2. Allgemeines	3
2.1 Husten- und Niesetikette	3
2.2 Abstand	3
2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske	3
3. Händereinigung	4
4. Raumhygiene und Raumnutzung	4
4.1. Raumlüftung	4
4.2. Reinigung	4
4.3. Nutzung der Räumlichkeiten	4
4.4. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien	5
5. Sanitärbereich	5
6. Küche und Lebensmittel	5
7. Mitarbeiter*innen	5
8. Besucher*innen	6
9. Angebote und Öffnung des Jugendhauses	6
9.1. Ausschreibung der Angebote	6
9.2. Registrierung	7
9.3. Angebotsform	7
9.4. Angebote und Programm	7
9.5. Öffnung	7
10. Ferienprogramm	7
10.1. Essen	8
10.2. Ausflüge in der Ferienzeit	8

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3

1. Vorwort

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die hier aufgeführten Maßnahmen gelten in Ergänzung zu dem Regelhygieneplan der Einrichtung.

1.1 Verantwortliche Stelle

Gesamt Verantwortlich für die Umsetzung der in diesem Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen ist die Leitung des Jugendhauses JoJo.

Jeder Mitarbeitende ist für die Einhaltung der Regeln während der durch ihn verantworteten und begleiteten Angebote verantwortlich.

2. Allgemeines

Da das Coronavirus als Tröpfcheninfektion auch über die Luft transportiert werden kann, gehört das Abstandhalten zu der wichtigsten Maßnahme. Alle Besucher*innen und Mitarbeiter*innen müssen, wenn es möglich ist, mindestens 1,50 Meter Abstand zueinanderhalten. Um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren, sind jegliche Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln zu unterlassen.

2.1. Husten- und Niesetikette

Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen sollte größtmöglichen Abstand halten, sich am besten wegrehen.

2.2 Abstand

Der Abstand von 1,50 Metern ist derzeit jeder Zeit einzuhalten!

Ausnahmen nur bei festen Sitzplätzen und genauer Dokumentation der Sitzordnung

2.2. Mund-Nasen-Bedeckung oder Alltagsmaske

Kann der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Aus diesem Grund muss jede*r Besucher*in eine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führen und bei Bedarf nutzen.

Die Einrichtung behält sich vor, jederzeit das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend einzuführen.

Derzeit ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jeder Zeit verpflichtend.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3

3. Händereinigung

Wie schon im Regelhygieneplan beschrieben, ist die Handhygiene die wichtigste Prophylaxe. Das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife, insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske ist in Zeiten von Corona eine der effektivsten Hygienemaßnahmen. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Alle Besucher*innen müssen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.

4. Raumhygiene und Raumnutzung

Um den Mindestabstand von 1,50 Metern zueinander zu gewährleisten, werden Sitzgelegenheiten passend gestellt. Durch Bodenmarkierungen können die Besucher*innen erkennen, wo die Stühle stehen müssen, um den Abstand einzuhalten. Auf jedem Sofa darf nur eine Person platznehmen. Die Plätze sind dementsprechend markiert. Auch die Tische werden passend gestellt und dürfen nicht verändert werden.

4.1. Raumlüftung

Besonders wichtig für die Raumhygiene ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In Ergänzung zu dem bereits vorgeschriebenen Lüften wird nun nach jedem Angebot gelüftet. Mindestens viermal täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 10 Minuten vorzunehmen.

4.2. Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In jeder Einrichtung steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. Edelstahlspülen).

In Ergänzung zum bestehenden Reinigungsplan werden Handkontaktflächen zusätzlich desinfiziert.

4.3. Nutzung der Räumlichkeiten

Vor der Einrichtung werden der Eingang und Ausgang sowie Laufwege markiert. Zusätzlich sind 1,50 Meter Abstandsmarkierung aufgezeichnet. Da der Ein- und Ausgang ein Nadelöhr ist, wird der Einlass durch eine*n Mitarbeiter*in geregelt.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3

4.4. Umgang mit Spielzeugen und Beschäftigungsmaterialien

Spielzeuge und Beschäftigungsmaterialien sollen möglichst personenbezogen eingesetzt werden. Nach der Nutzung werden diese gereinigt. Dies gilt auch für Werkzeug in der Werkstatt und Computerzubehör.

Der Kicker ist mit einem Spuckschutz versehen und darf nur von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

Die Besuchercomputer dürfen nur von einer Person genutzt werden.

5. Sanitärbereich

Alle Sanitärräume sind mit Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier ausgestattet. In Ergänzung zum Regelreinigungsplan werden Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich desinfiziert.

Der Sanitärbereich darf nur einzeln benutzt werden.

6. Küche und Lebensmittel

Die Küche darf ausschließlich in Begleitung von Mitarbeitenden betreten und benutzt werden. Beim betreten der Küche sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Während der Zubereitung von Speisen sind Handschuhe und Maske zu tragen. Die maximale Teilnehmerzahl bei Kochangeboten beträgt drei Teilnehmenden und ein Mitarbeitenden. Verlässt einer der Teilnehmenden das Angebot vorzeitig, so kann er nicht mehr in das Angebot zurückkehren. Der Platz kann auch nicht neu besetzt werden.

Das Kochen mit Teilnehmenden ist aktuell ausgesetzt!

Das Essen, von mitgebrachten Speisen, ist in der Einrichtung nur nach Absprache gestattet. Die Speisen dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Besucher*innen können von der Einrichtung Getränke, Verpackte Snacks und in Kochangeboten hergestellte Speisen erhalten. Alle Getränke, Snacks und Speisen, die nicht unmittelbar verzehrt werden, müssen mit Namen versehen werden, damit keine Verwechslungsgefahr besteht. Getränke und Snacks dürfen nicht mit weiteren Personen geteilt werden.

Sollten Getränke an Besucher*innen in Bechern herausgegeben werden, so müssen die Becher nach der Nutzung direkt in die Spülmaschine geräumt werden.

7. Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen (ehrenamtlich, nebenberuflich), die zu den besonderen Risikogruppen gehören, dürfen nur auf eigenen Wunsch und nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes als

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3

pädagogische Begleitung von Gruppenangeboten in Einrichtungen eingesetzt werden. Hierzu ist eine schriftliche Eigenerklärung vorzulegen. Der Einsatz muss zusätzlich von der Einrichtungsleitung und der Geschäftsführung genehmigt werden. Ohne Erklärung und Genehmigung dürfen die Betroffenen die Gruppenräume nur nach der täglichen Reinigung betreten und wenn sich keine Besucher*innen dort aufhalten. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die zur Risikogruppe gehören, benötigen eine ärztliche Bestätigung. Der Einsatz wird anhand des Attests und des ärztlichen Rats individuell geplant.

Nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen müssen schriftlich erklären, dass sie die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gelesen sowie verstanden haben und diese befolgen werden.

8. Besucher*innen

Der Zutritt für Besucher*innen ist begrenzt und wird durch Mitarbeitende der Einrichtung geregelt. **Aktuell auf 10 Personen inkl. Mitarbeitende**

Jeder Besucher*in muss eine Selbstverpflichtungserklärung, in der der/die Besucher*in versichert, die geltenden Regeln anzuerkennen und zu befolgen, unterschreiben.

Wie bereits im Regelhygienekonzept beschrieben, darf grundsätzlich kein*e Besucher*in die Einrichtung betreten, der/die Symptome einer übertragbaren Krankheit zeigt oder bei der/dem ein Verdacht besteht, eine übertragbare Krankheit zu haben. Diese Regel trifft im Besonderen auch auf COVID-19 zu.

Besucher*innen, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B.: bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die Besucher*innen werden in geeigneter Weise darauf aufmerksam gemacht (Aushänge, Begrüßungsgespräche u.ä.).

Besucher*innen, die aufgrund von Covid-19-Infektionen an ihrer Schule im Lernen auf Distanz sind dürfen für die Dauer dieser Maßnahme die Einrichtung nicht betreten.

9. Angebote und Öffnung des Jugendhauses

9.1. Ausschreibung der Angebote

Die Angebote werden nach **Möglichkeit** per Aushang am JOJO, auf der Homepage und per Instagram bekannt gegeben. Durch die Nutzung der verschiedenen Kanäle sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche erreicht werden. Auch eine Verzahnung und Vernetzung von digitalen Informationen und den Angeboten vor Ort sollen damit erreicht werden.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3

9.2. Registrierung

Jede*e Besucher*in wird am Empfang registriert. Beim erstmaligen betreten wir dann die Selbstverpflichtungserklärung aus gefüllt diese enthält auch die Notwendigen Information zur Nachverfolgung im Infektionsfall, im einzelnen enthält sie Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer.

Bei jeden weitem Besuch wir am Empfang dann überprüft ob die Selbstverpflichtungserklärung vorliegt und die Aufenthalts Dauer festgehalten

Die Aufenthaltslisten enthalten nur denn Vornamen und den Anfangs Buchstaben des Nachnamens so wie die komm und geh Zeit. Sie sind zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Falle einer Infektion notwendig.

Die Daten werden nach vier Wochen vernichtet..

9.3. Angebotsform

An einem Angebot können, wenn nicht anders angegeben, zurzeit bis zu 10 Personen inkl. Mitarbeitenden teilnehmen. Es ist möglich, dass Angebote parallel stattfinden. Kinder und Jugendliche können nicht zwischen Angeboten wechseln. Verlässt ein*e Besucher*in das Angebot vorzeitig, so kann er/sie an diesem Tag das Angebot wieder nutzen. Der freigewordene Platz kann zurzeit nicht durch ein* andere*n Besucher*in in Anspruch genommen werden.

9.4. Angebote und Programm

Im Sinne der offenen Kinder- und Jugendarbeit soll es kein festgeschriebenes Programm während der Angebote geben. Besucher*innen können das Angebot von 15.00 – 17.00 und von 18.00 – 20.00 Uhr nutzen. Das Angebot gemäß dem Partizipationsprinzip den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen erweitert und angepasst.

Neben den Angeboten und Programm im Jugendhaus wird es auch weiterhin Onlineangebote (Instagram) und Aktionen vor dem Haus (z.B.: Wundertüten) geben.

9.5. Öffnung

Das Jugendhaus JoJo öffnet an vier Tage (Dienstag-Freitag) in der Woche mit fünf Stunden pro Tag (15.00 – 17.00 Uhr Kinder 17.00 – 18.00Uhr alle und 18.00 – 20.00 Uhr Jugend).

An Montagen findet ab 16.00 Uhr der Spieletreff statt.

Je nach Erlasslage, Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und Praktikabilität kann das Angebot auch um Gruppenangebote vor der Öffnungszeit erweitert werden.

10. Ferienprogramm

Finde zur Zeit nicht statt.

Kinder, die an Ferienmaßnahmen im JOJO teilnehmen, werden mit den geltenden Hygiene- und Infektionsschutzregelungen vertraut gemacht. Zusätzlich werden die Personensorgeberechtigten per Schreiben über die Regeln informiert. Insbesondere werden die Personensorgeberechtigten darauf

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3

hingewiesen, dass Krankheitssymptome zum Ausschluss von der Ferienbetreuung, als Schutzmaßnahme für alle Beteiligten, führen.

Das Arbeiten in Bezugsgruppen mit vielen unterschiedlichen Ausflugszielen und Angebotsformen wird angestrebt. Aufgrund der räumlichen Situation kann nur eine Bezugsgruppe gleichzeitig im JOJO sein.

10.1. Essen

Im Gegensatz zum Regelbetrieb wird in der Ferienbetreuung Essen angeboten. Das Essen wird vor Ort von einer ehrenamtlichen Küchenkraft gekocht und von einem/einer Mitarbeiter*in an die festen Essensplätze gebracht. Ein*e Mitarbeiter*in wird vorab den Tisch eindecken, sodass die Kinder nur mit dem eigenen Besteck und Geschirr in Berührung kommen. Die Mitarbeitenden tragen während des Tischdeckens und der Essensausgabe Mund-Nasen-Schutz.

10.2. Ausflüge in der Ferienzeit

In den Sommerferien sollen Ausflüge in die Umgebung stattfinden. Diese werden nur in Bezugsgruppen von circa 10 Personen durchgeführt. Für die Ausflüge werden die trägereigenen Bullis verwendet. Um die Besetzung im Bulli zu verkleinern, können auch Privat-PKW's genutzt werden.

Vorlage vom: 12.05.2020	Modifiziert am 23.11.2020	Genehmigt am 07.07.2020	Gültig bis 30.11.2020
Erstellt von: LAG kath. OKJA NRW	Von: Geschäftsführung mit Einrichtungsleitung	Von: Jugendamt	Version: 1.3